

COFFRA



Compagnie Fiduciaire
Franco-Allemande

Deutsch-Französische
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

Kurzerläuterungen
zu den
wichtigsten
französischen
Steuern

Stand: März 2009

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Wesentliche Neuerungen für 2008	5
A. Körperschaftsteuer – Impôt sur les Sociétés (IS)	6
1. Vorbemerkung	6
2. Steuertarife	7
3. Steuerbemessungsgrundlage	7
4. Zahlung	9
5. Mindestkörperschaftsteuer – Imposition Forfaitaire Annuelle des Sociétés (IFA)	10
6. Steuervergünstigungen	10
7. Sonstige Bestimmungen	13
8. Verlustvorträge/-rückträge	14
B. Gewerbesteuer – Taxe Professionnelle (TP)	15
1. Steuerpflichtige	15
2. Steuerbemessungsgrundlage	15
3. Steuertarife	15
4. Mindestzahlung und Deckelung	15
5. Zahlung	16
C. Besteuerung der Lohn- und Gehaltssumme	17
1. Ausbildungsabgabe – Taxe d'Apprentissage (TA)	17
2. Fortbildungsabgabe – Participation – Formation Continue	17
3. Wohnungsbauabgabe – Investissement Obligatoire dans la Construction	18
4. Abgabe auf die Lohn- und Gehaltssumme – Taxe sur les Salaires	18
D. Verkehrssteuern – Droits d'Enregistrement	19
1. Steuertarif	19
2. Zahlung	20
E. Sonstige Steuern und Abgaben	21
1. Solidaritätsabgabe – Contribution Sociale de Solidarité	21
2. Pkw-Steuer auf Firmenfahrzeuge – Taxe sur les Véhicules des Sociétés (TVS)	21
3. Abgabe für Gratissendungen	22
4. Abgabe für Werbeausgaben	23
5. Abgabe für Immobilienbesitz von Unternehmen	23
F. Mehrwertsteuer – Taxe sur la Valeur Ajoutée (TVA)	24
1. Steuertarife	24
2. Grundlagen	24
3. Zahlung	25
4. Regeln für die Rechnungserstellung	25
G. Einkommensteuer – Impôt sur le Revenu (IR)	27
1. Steuertarif	27
2. Steuerfreibeträge und -abschläge	27
3. Steuergutschriften	29
4. Globale Deckelung der Steuergutschriften/-abschläge	29
5. Sozialsteuern	30
6. Sonstige Regelungen	30
7. Steuererklärung und -zahlung	30
H. Vermögensteuer – Impôt de Solidarité sur la Fortune (ISF)	32
1. Steuerbemessungsgrundlage	32
2. Steuertarif	32
3. Obergrenze	33
4. Zahlung	33
I. Erbschaft- und Schenkungsteuer – Droits de Succession ou de Donation	34
1. Steuerbemessungsgrundlage	34
2. Steuertarif	34
3. Zahlung	35
J. Sonstiges	36
1. Abzugsfähigkeit von Zinsen auf Gesellschafterdarlehen	36
2. Kilometergeld	36
3. Legaler Zinssatz	37
4. Entwicklung des Bauindizes	37
Zu COFFRA	38

Vorwort

Es ist äußerst schwierig und unbefriedigend, einen Überblick zu den französischen Steuern zu geben. Entweder ist er zu lang und damit praxisfremd oder zu kurz und dann vielleicht zu oberflächlich.

Trotzdem möchten wir es mit der nachstehenden Zusammenstellung versuchen, die sich in erster Linie an den deutschen Investor in Frankreich richtet. Dem Nicht-Steuerkundigen soll eine Erstinformation über die wichtigsten französischen Steuerarten, deren Bemessungsgrundlagen, Tarife, Zahlungsmodalitäten etc. gegeben werden. Wie sich der Leser überzeugen kann, ist die Vielzahl der Steuern und Abgaben, die im täglichen Geschäftsleben des französischen Unternehmens zur Anwendung kommt, beeindruckend. Es ist deshalb dringend angeraten, die Lektüre der nachstehenden Darstellung nur als Anregung und ersten Hinweis zu benutzen, um anstehende Steuerfragen dem zuständigen Berater vorzulegen.

Nichts veraltet schneller als Steuergesetze. Die Ihnen vorliegende 5. Auflage berücksichtigt den aktuellen Stand des Jahressteuergesetzes 2009 („Loi de Finances“). Wir hoffen, Ihnen ein praxisorientiertes Hilfsmittel an die Hand gegeben zu haben.

März 2009

WESENTLICHE NEUERUNGEN FÜR 2009

- Anpassung der Steuertarife, Freigrenzen und Freibeträge bei der Einkommen-, Vermögen- und Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer
- Schrittweiser Abbau der Mindest-Körperschaftsteuer (IFA) bis 2011
- Steuerliche Abzugsfähigkeit von ausländischen Verlusten
- Anhebung der steuerlichen Maximal-Entlastung von Unternehmen auf 500.000 €
- Vorzeitige Rückzahlung von Steuerforderungen
- Neue Koeffizienten für die degressiven Abschreibungen
- Gewerbesteuerbefreiung für neu erworbene/geschaffene Anlagegüter
- Deckelung der Steuervergünstigungen bei der Einkommensbesteuerung
- Einführung einer weiteren Sozialsteuer auf Kapitaleinkünfte

A. Körperschaftsteuer – Impôt sur les Sociétés (IS)

1. VORBEMERKUNG

Abgrenzung zwischen Steuer- und Handelsbilanz

Steuerpflichtige Unternehmen müssen in Frankreich jährlich bei der Finanzverwaltung ihren Jahresabschluss einreichen. Hierfür gibt es relativ kurze Abgabefristen: grundsätzlich 3 Monate nach Bilanzstichtag – es sei denn, das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr, dann 4 Monate. Das steuerliche Jahresergebnis ist jedoch bereits bis zum 15. April (bei Geschäftsjahr = Kalenderjahr) zu ermitteln, da zu diesem Zeitpunkt die Endzahlung der Körperschaftsteuer für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erfolgen hat.

Für die Ermittlung des steuerlichen Jahresergebnisses gibt es teilweise besondere, von den handelsrechtlichen abweichende Bewertungsregeln (z. B. Abschreibungen, Bewertung des Vorratsvermögens, Rückstellungen und Wertberichtigungen). Die Berechnung erfolgt auf einem gesonderten Formularblatt durch Hinzurechnungen und Abzüge vom handelsrechtlichen Ergebnis. Der bei der Finanzverwaltung eingereichte Jahresabschluss, die „Liasse fiscale“, ist identisch mit dem Abschluss, der den Gesellschaftern spätestens sechs Monate nach Bilanzstichtag vorgelegt wird. Insoweit ist in Frankreich von einer „Einheitsbilanz“ auszugehen.

Die seit 2000 kontinuierlich den IFRS angenäherten Ansatz- und Bewertungsregeln des französischen Handelsrechts haben gleichzeitig die Unterschiede zum Steuerrecht stark verringert. Beispielfhaft kann verwiesen werden auf: den Komponenten-Approach für das Anlagevermögen, die Behandlung der selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände sowie die Neuregelung bei den Rückstellungen.

Sonderfall: „amortissement dérogatoire“

Um das Prinzip der „Einheitsbilanz“ aufrecht zu erhalten, sind die vom Gesetzgeber eingeräumten steuerlichen Vergünstigungen (z. B. Sonderabschreibungen, Wertberichtigungen, ...) im handelsrechtlichen Abschluss zwingend auszuweisen, ansonsten ist die steuerliche Abzugsfähigkeit zu verneinen. Der Bilanzausweis erfolgt durch Bildung einer Sonderposition („amortissement dérogatoire“) unter dem Eigenkapital. In der Gewinn- und Verlustrechnung wird die Auswirkung im außerordentlichen Ergebnis abgebildet.

2. STEUERTARIFE

2.1. Normale Einkünfte

- (a) Regelsatz: 33 1/3%
- (b) Ermäßigter Satz: 15%

Der ermäßigte Steuersatz gilt für Unternehmen mit einem Jahresumsatz ohne Mehrwertsteuer von max. 7.630 T€, deren Stammkapital zu mindestens 75% von physischen Personen gehalten wird und vollständig eingezahlt ist. Dabei sind auch Umsätze aus Einkunftsarten heranzuziehen, die nicht der Körperschaftsteuer (IS) unterliegen. Der ermäßigte Steuersatz kann für Gewinne bis zu einer Höhe von 38.120 € geltend gemacht werden.

Der ermäßigte Steuersatz gilt ebenfalls für Erträge aus der Veräußerung von Patenten.

2.2. Veräußerungsgewinne von Beteiligungen

Seit dem 1. Januar 2007 werden nur noch 5% der Erträge aus der Veräußerung von Beteiligungen (außer Immobiliengesellschaften), die länger als zwei Jahre gehalten wurden, besteuert. Der tatsächliche Steueraufwand beläuft sich danach noch auf ca. 1,6% (5% von 33,3%).

Veräußerungsgewinne von Unternehmensbeteiligungen, deren Buchwert mehr als 22,8 Mio. € beträgt, weniger als 5% des Kapitals der Beteiligung ausmacht und im Umlauf – und nicht im Anlagevermögen – ausgewiesen wird, sind hingegen zum normalen Körperschaftsteuersatz zu besteuern (33,3%).

Veräußerungsgewinne von Immobiliengesellschaften (SPI) werden seit dem 1. Januar 2009 zu 19% versteuert, soweit es sich um börsennotierte Gesellschaften handelt und die Beteiligung mehr als zwei Jahre gehalten wurde, ansonsten zum Regelsteuersatz von 33,3%.

2.3. Sonderabgaben

Solidaritätszuschlag: 3,3% der fälligen Körperschaftsteuer. Unternehmen, die einen Jahresumsatz von weniger als 7.630 T€ erzielen und die zu mehr als 75% direkt oder indirekt von natürlichen Personen gehalten werden, sind hier von befreit. Ansonsten gilt ein Freibetrag von 763 T€.

3. STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE

3.1. Sonderregelungen u. a.

Für die Bestimmung der Bemessungsgrundlage sind folgende Sonderregelungen vorgesehen:

- (a) Auf überfällige Rechnungen berechnete Verzugszinsen sind erst bei Bezahlung durch den Kunden steuerpflichtig.
- (b) Reedereien, deren Umsätze zu mehr als 75% aus der Handelsschifffahrt herrühren, können auf Wunsch für einen Zeitraum von 10 Jahren pauschal aufgrund der beförderten Tonnage besteuert werden.
- (c) Börsennotierte Immobiliengesellschaften (SIIC – Sociétés d'Investissements Immobiliers Cotées) können von der Körperschaftsteuer auf Antrag freigestellt werden, wenn sie

mindestens 85 % der Gewinne aus der Vermietung von Immobilien und 50 % der Gewinne aus dem Verkauf von Immobilien im darauf folgenden Jahr ausschütten.

- (d) Sonderabschlüsse gelten ferner für Unternehmen, die in besonders gekennzeichneten steuerbegünstigten Gebieten „Zone Franche Urbaine“ gegründet werden.
- (e) Steuererleichterungen für dynamische mittelständische Unternehmen, deren Gehaltsmasse um mindestens 15 % gegenüber den 2 Vorjahren angestiegen ist: Die Körperschaftsteuerschuld wird auf den Durchschnitt der beiden vorangegangenen Jahre begrenzt. Hiervon betroffen sind Unternehmen, die mindestens 20 und höchstens 250 Mitarbeiter beschäftigen, weniger als 50 Mio. € Umsatz erzielen oder eine Bilanzsumme von weniger als 43 Mio. € ausweisen und deren Kapital mehrheitlich von mittelständischen Unternehmen gehalten wird.
- (f) Veräußerungsgewinne von erworbenen und mehr als zwei Jahre gehaltenen Patenten werden mit dem ermäßigten Steuersatz von 15 % belangt.

3.2. Bestimmung des körperschaftsteuerpflichtigen Ergebnisses

Das körperschaftsteuerpflichtige Ergebnis wird durch Hinzurechnungen und Abzüge aus dem handelsrechtlichen Ergebnis ermittelt.

- (a) Zu den wesentlichen Hinzurechnungen zählen:
 - Nicht abzugsfähige geldwerte Vorteile für Mitarbeiter (unentgeltliche private Nutzung einer Immobilie des Anlagevermögens, Teil der Besoldung, der die sonst branchenüblichen Maßstäbe übersteigt, als Aufwand gebuchte persönliche Ausgaben von Mitgliedern der Geschäftsführung, ...).
 - Nicht abzugsfähige Abschreibungen bzw. Leasingraten für Pkws, deren Anschaffungswert über 18.300 € liegt (soweit die Erstzulassung nach dem 1. November 1996 erfolgte) (bzw. 9.900 €, wenn der CO₂-Ausstoß 200 g übersteigt).
 - Nicht abzugsfähige Rückstellungen (Rückstellungen für nicht abzugsfähige Aufwendungen, pauschale Wertberichtigungen von Forderungen, unzureichend dokumentierte Garantierückstellungen, Rückstellungen für Verluste aus Kursschwankungen, Pensionsrückstellungen, Rückstellungen für Abfindungen bei betriebsbedingten Kündigungen, Rückstellung für Gewinnbeteiligungen der Arbeitnehmer, ...).
 - Nicht abzugsfähige Aufwendungen (Pkw-Steuer, Steuerstrafen und Säumniszuschläge, Strafzettel, nicht abzugsfähige Zinsen auf Gesellschafterdarlehen).
 - Latente Kursgewinne bei Wertpapieren des Anlage- und Umlaufvermögens.
 - Mit dem Geschäftszweck nicht zu vereinbarende „extravagante“ Ausgaben.
 - Abfindungszahlungen wie z. B. Ruhestandsabfindungen, Wettbewerbsverbotsklauseln, Entlassungsschädigungen sind in 2009 nur noch bis zu max. 205.848 € (199.656 € in 2008) von der Körperschaftsteuer beim auszahlenden Unternehmen abzugsfähig.

(b) Zu den wesentlichen Abzügen zählen:

- Forderungen aus Carry-back-Ansprüchen.
 - Latente Kursverluste bei Wertpapieren des Anlage- und Umlaufvermögens.
 - Degressive steuerliche Mehr-Abschreibung von gewissen Anlagegütern (Mechanismus der Amortissements Dérrogatoires). Für Wirtschaftsgüter, die zwischen dem 4. Dezember 2008 und dem 31. Dezember 2009 erworben wurden, gelten zudem um 0,5 % erhöhte Koeffizienten, d. h. 1,75 (statt 1,25) bei einer Nutzungsdauer von 3-4 Jahren, 2,25 (statt 1,75) bei 5 oder 6 Jahren und 2,75 (statt 2,25) darüber.
 - Sonderabschreibungen auf Investitionen für erneuerbare Energien oder Maßnahmen gegen die Umweltverschmutzung (auf ein Jahr verkürzte Abschreibungsdauer).
 - Rückstellungen für Investitionen bei Presseunternehmen, die sich in ihren herausgegebenen Zeitungen bzw. Zeitschriften u. a. mit Politik befassen. Die Investitionen können u. a. den Kauf von Grundstücken, Gebäuden oder auch von Maschinen betreffen.
- (c) Behandlung von Anschaffungsnebenkosten von Beteiligungen
- Honorare, die für die Akquisition von Unternehmen, z. B. gegenüber M&A-Beratern, Anwälten, Wirtschaftsprüfern oder auch im Rahmen von Due-Diligence-Prüfungen anfallen, sind unter den Finanzanlagen zu aktivieren. In den Folgeperioden können sie über einen Zeitraum von fünf Jahren steuerlich abgeschrieben werden.

4. ZAHLUNG

Die Zahlung der Körperschaftsteuer erfolgt durch vierteljährliche Abschlagszahlungen zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember. Die Abschlagszahlungen belaufen sich auf 8 1/3 % (wenn Besteuerung zum Regelsatz von 33 1/3 %) des letzten angefallenen Steuerergebnisses. Zum 15. Dezember erfolgt darüber hinaus eine Anzahlung für die Sonderabgabe. Die Anpassung an das tatsächliche Steuerergebnis erfolgt mit Abgabe der Steuererklärung „Liasse Fiscale“, spätestens aber zum 15. April, wenn das Geschäftsjahr am 31. Dezember endet. Die Sonderabgabe von 3,3 % ist ebenfalls zu diesem Zeitpunkt fällig. Bei verspäteter Zahlung wird ein Säumniszuschlag von 5 % erhoben.

Übersteigt der Vorjahresumsatz 760 T€, muss die Körperschaftsteuer per Überweisung bezahlt werden. Ansonsten ist eine Zuzahlung von 0,2 % zu leisten.

Die vierte und letzte Körperschaftsteuervorauszahlung, die für Unternehmen mit dem Kalenderjahr als Geschäftsjahr zum 15. Dezember fällig ist, muss für Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 500 Mio. € auf der Grundlage des erwarteten Umsatzes des laufenden – und nicht auf dem des abgelaufenen – Geschäftsjahres gezahlt werden.

5. MINDESKÖRPERSCHAFTSTEUER – IMPOSITION FORFAITAIRE ANNUELLE DES SOCIÉTÉS (IFA)

5.1. Steuerbemessungsgrundlage

Der Steuerbetrag richtet sich nach dem erzielten Umsatz zuzüglich Finanzerträgen, unabhängig davon, ob die Gesellschaft Gewinne erzielt. Die Mindestkörperschaftsteuer ist eine abzugsfähige Betriebsausgabe. Sie muss bis zum 15. März bezahlt werden.

Bis 2011 soll die FFA schrittweise abgeschafft werden. Für 2009 wurde der Freibetrag von 400.000 € auf 1.500.000 € angehoben. In 2010 erfolgt eine erneute Anhebung auf 15.000.000 €.

5.2. Steuertabelle

Umsatz inkl. MwSt.	Steuer
≥ 1.500.000 € < 7.500.000 €	3.750 €
≥ 7.500.000 € < 15.000.000 €	16.250 €
≥ 15.000.000 € < 75.000.000 €	20.500 €
≥ 75.000.000 € < 500.000.000 €	32.750 €
≥ 500.000.000 €	110.000 €

6. STEUERVERGÜNSTIGUNGEN

6.1. Sondervorschriften zur Unterstützung der Unternehmen in Krisenzeiten

- Vorzeitige Rückzahlung von überschüssigen Körperschaftsteueranzahlungen für Unternehmen, deren Geschäftsjahr vor dem 1. Oktober 2009 endet.
- Sofortige Rückzahlung von bestehenden Verlustrückträgen (Carry-back) für Unternehmen, deren Geschäftsjahr vor dem 1. Oktober 2009 endet.
- Sofortige Rückzahlung der Steuergutschrift für Forschung (CIR) für die Jahre 2005 bis 2008.
- Anhebung der steuerlichen Höchstbeträge im Rahmen der Steuerforderungen auf 500.000 € für den Zeitraum 2008 bis 2010 (De-minimis-Regelung).

6.2. Ausschüttungen nach dem Status „Muttergesellschaft“ – Régime des Sociétés Mères

Bei Gesellschaften, die seit über zwei Jahren eine Beteiligung von mehr als 5% an der ausschüttenden Gesellschaft halten, werden nur 5% der erhaltenen Dividenden versteuert.

6.3. Forschung – Crédit d'Impôt Recherche (CIR)

Steuerbemessungsgrundlage: Die Steuergutschrift für Forschungsausgaben berechnet sich aus den Forschungsaufwendungen des laufenden Jahres.

Satz: Die Steuergutschrift beträgt bis zu einem jährlichen Forschungsaufwand von 100 Mio. € 30%, darüber hinaus unbegrenzt 5%. Für Unternehmen, die erstmalig eine Forschungsteuergutschrift oder seit länger als fünf Jahren keine solche mehr erhalten, erhöht sich der Satz der Steuergutschrift um 50% im ersten Jahr und um 40% im zweiten.

Das Jahressteuergesetz 2007 hat ein „Ruling“-Verfahren eingeführt. Demnach können Unternehmen die Abzugsfähigkeit eines Forschungsprojekts vorab von der Finanzverwaltung prüfen lassen. Diese muss innerhalb von drei Monaten hierzu Stellung beziehen.

6.4. Steuergutschrift für die Familie („Crédit d'Impôt Famille“)

Steuergutschrift für Unternehmen mit dem Ziel, die Vereinbarkeit zwischen Familie und Arbeit zu fördern.

Geförderte Aufwendungen: u. a. Finanzierung von Kindertagesstätten; Kosten-Übernahme von Kinderbetreuungsaufwendungen durch den Arbeitgeber; Gehaltsbezüge bzw. Weiterzahlungen, die im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Mutterschutzurlaub bei Mitarbeitern und deren Ehegatten anfallen und nicht von den gesetzlichen oder freiwilligen Sozialversicherungen abgedeckt werden.

Die Steuergutschrift beträgt zwischen 10% und 50% der geförderten Kosten und ist auf einen Höchstbetrag von 500.000 € pro Geschäftsjahr begrenzt. Soweit die Gutschrift die Körperschaftsteuerschuld, auf die sie angerechnet wird, übersteigt, erfolgt die sofortige Erstattung des Differenzbetrags durch das Finanzamt.

6.5. Sonstige

- **Steuergutschrift für mittelständische Unternehmen,** soweit sie neue Vertriebsmitarbeiter einstellen, in Höhe von 50% der im Geschäftsjahr getätigten Prospektionsausgaben außerhalb Frankreichs: Maximalbetrag 40.000 € über einen Zeitraum von 24 Monaten.
- **Steuergutschriften für Unternehmen aus der Filmindustrie** in Höhe von 20% der Technikausgaben bis maximal 1.000.000 €. Für in Frankreich steuerpflichtige ausländische Produktionen gibt es darüber hinaus eine Steuergutschrift von 20% bis maximal 4.000.000 € auf die in Frankreich anfallenden Ausgaben.
- **Steuergutschrift für die Entwicklung von Videospiele**n in Höhe der Entwicklungskosten bis maximal 3.000.000 € pro Jahr.
- **Begrenzung der steuerlichen Bildung von Preissteigerungsrücklagen für Rohstoffe:** die jährliche Zuführung ist auf 15 Mio. € (ggf. zuzüglich 10% der bereits im Vorjahr gebildeten Rücklage) beschränkt.
- **Vergünstigung für „Junge innovative Unternehmen“ – Jeune Entreprise Innovante (JEI):** Der Status einer JEI wird auf Antrag kleinen oder mittleren Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform gewährt, die vor weniger als 8 Jahren gegründet wurden und deren Ausgaben für Forschungs- und Entwicklungszwecke mindestens 15% ihrer gesamten Aufwendungen betragen. Voraussetzung ist, dass die Kapitaleigner mehrheitlich natürliche Personen oder eine andere JEI sind und dass es sich bei der Geschäftstätigkeit des Unternehmens um eine „innovative“ Tätigkeit handelt.

Unternehmen, denen der Status einer JEI zuerkannt wird, sind für drei Jahre völlig und für zwei weitere Jahre zu 50% von

der Körperschaftsteuer befreit. Des Weiteren sind sie von der Mindestkörperschaftsteuer IFA ausgenommen und können unter Umständen auch von der Gewerbesteuer freigestellt werden. Die steuerlichen Begünstigungen sind aber auf 200.000 € (für den Zeitraum 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2010: 500.000 €) für jede Periode von drei Jahren beschränkt. JEI sind auch von den sozialen Arbeitgeberbeiträgen befreit.

- **Vergünstigung für „Junge Universitätsunternehmen“ – Jeune Entreprise Universitaire (JEU):**
Es werden ähnliche Vergünstigungen wie bei der „Jeune Entreprise Innovante“ (JEI) gewährt. Voraussetzung ist wie bei der JEI: Gründung der Gesellschaft vor weniger als 8 Jahren, und die Kapitaleigner sind mehrheitlich natürliche Personen. Bei der Geschäftstätigkeit der JEU muss es sich um die Umsetzung eines Forschungsprojekts einer Universität handeln.
- **Steuerermäßigungen für Investitionen in Presseunternehmen,** die sich in ihren produzierten Zeitungen bzw. Zeitschriften u. a. mit Politik befassen, in Höhe von 25 % der Kapitalbeteiligung, soweit die Beteiligung mindestens fünf Jahre gehalten wird.
- **Veräußerungen von Geschäftszweigen oder -werten:**
Veräußerungsgewinne von Geschäftszweigen oder Geschäftswerten („Fonds de Commerce“) durch mittelständische Unternehmen sind steuerfrei, wenn das Geschäft bereits 5 Jahre lang geführt wird und der Veräußerungswert 250.000 € nicht übersteigt; Teilsteuerbefreiung, wenn der Geschäftswert zwischen 250.000 € und 350.000 € liegt.
- **Gründung einer Gesellschaft zur Übernahme Not leidender Unternehmen:**
Gesellschaften, die zur Übernahme von in finanziellen Schwierigkeiten befindlichen Unternehmen oder Betriebsstätten gegründet wurden, können auf Antrag für die zwei ersten Jahre von der Körperschaftsteuer freigestellt werden. Die entsprechende Steuerentlastung ist auf 500.000 € beschränkt.
- **Abzugsfähigkeit von im Ausland erwirtschafteten Verlusten:**
Mittelständische Unternehmen (PME) können Verluste von Ihren ausländischen Filialen bzw. Tochtergesellschaften steuerlich absetzen. Die abgesetzten Verluste müssen bei Gewinneintritt, spätestens aber nach 5 Jahren wieder nachversteuert werden. Die Steuerentlastung ist auf 500.000 € beschränkt.
- **Steuergutschrift für Unterzeichnung von Arbeitnehmergewinnbeteiligungen (Intéressement):**
Unternehmen, die seit vier Jahren zum ersten Mal ein Abkommen zur Einführung einer Arbeitnehmergewinnbeteiligung abschließen, bekommen eine Steuergutschrift in Höhe von 20 % der ausgezahlten Beträge. Wird ein solches Abkommen früher abgeschlossen, entspricht die Steuergutschrift der Differenz zwischen den neu ausgezahlten Summen und dem Durchschnitt der vorherigen Zahlungen.
Die Steuergutschrift betrifft Abkommen, die seit dem 4. Dezember 2008 unterzeichnet wurden.

7. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 7.1. **Status von Kleinunternehmen – Régime des Microentreprises**
Schwellenwerte zur Gewährung der Bestimmungen für Kleinunternehmen „Microentreprises“ sowie mögliche, sich hieraus ergebende Vergünstigungen
- **für Handelsunternehmen oder Immobilienverwaltungsgesellschaften:**
Jahresumsatz ohne MwSt. < 80.000 €
Pauschalabschlag auf die geschuldete Körperschaftsteuer von max. 71 % des Jahresumsatzes.
 - **für Dienstleistungsunternehmen:**
Jahresumsatz ohne MwSt. < 32.000 €
Pauschalabschlag auf die geschuldete Körperschaftsteuer von max. 50 % des Jahresumsatzes.
Es besteht jedoch ein unwiderrufliches Wahlrecht um wie eine „normale“ Gesellschaft besteuert zu werden.
- 7.2. **Säumniszuschläge für Nichtangaben**
Das Steuergesetz legt die Geldbuße für bestimmte fehlende Angaben in der Körperschaftsteuererklärung auf 5 % der entsprechenden Beträge fest. Davon betroffen sind insbesondere fehlende oder unvollständige Angaben zu Rückstellungen, allgemeinen Verwaltungskosten, Forderungsverzichten und konzerninternen Zuschüssen. Die Geldbuße kann auf 1 % vermindert werden, wenn die nicht angegebenen Beträge sich als tatsächlich abzugsfähig erweisen. Diese Regelung soll Unternehmen schützen, die die entsprechenden Angaben gutgläubig unterlassen.
- 7.3. **Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen und Zahlung auf elektronischem Wege**
Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 15 Mio. € müssen sowohl die Steuererklärungen als auch die Bezahlung der Körperschaft- und Mehrwertsteuer im folgenden Geschäftsjahr auf elektronischem Wege vornehmen.
Unternehmen mit einem Umsatz von mehr als 760 T€ und weniger als 15 Mio. € können weiterhin ihre Steuererklärungen in Papierform vornehmen, müssen jedoch die Bezahlung durch Überweisung leisten. Bei Nichteinhaltung der obigen Vorschriften wird eine Strafe von 0,2% auf die Steuerschuld erhoben.
Für Großunternehmen mit einem Umsatz oder einer Bilanzsumme von mehr als 400 Mio. € gelten besondere Abgabe-/Zahlungs- und Informationspflichten, die bei der „Direction Générale des Entreprises“ (DGE) erfüllt werden müssen.
- 7.4. **Dokumentation von Transferpreisen**
Bei Steuerprüfungen müssen die Unterlagen zur Berechnung von Transferpreisen innerhalb einer Gruppe binnen einer Frist von 60 Tagen offen gelegt werden.
- 7.5. **Steuerliche Organschaft**
Die körperschaftsteuerliche Organschaft („intégration fiscale“) setzt u. a. voraus, dass alle integrierten Firmen, die mindestens zu 95 % direkt oder indirekt von der Muttergesellschaft gehalten werden müssen, französische Kapitalgesellschaften

darstellen. Nur dann sind die wesentlichen Grundvoraussetzungen für eine körperschaftsteuerliche Zusammenveranlagung in Frankreich erfüllt.

Sämtliche Organgesellschaften müssen darüber hinaus über ein einheitliches Geschäftsjahr verfügen.

Die Organschaft wird auf 5 Jahre gewährt und kann verlängert werden.

Der Antrag zur Bildung einer Organschaft muss spätestens bei Abgabe der Vorjahressteuererklärung eingereicht werden.

Seit dem 1. Januar 2008 können die noch nicht genutzten Verluste der Organtöchter durch diese bei Wegfall der Organträgerin (z. B. durch Liquidation) weiter genutzt werden.

7.6. Besonderheiten bei Fusionen

Boni de Fusion: Steuerlich werden seit dem 1. Januar 2007 nur noch 5% des „Boni de fusion“ zum Normalkörperschaftsteuersatz versteuert. Der Fusionsmehrwert („Boni de fusion“ oder auch „Badwill“) ist der positive Unterschiedsbetrag zwischen Nettosituation der verschmolzenen und Beteiligungswert der aufnehmenden Gesellschaft. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Fusion aber auch steuerneutral durchgeführt werden.

Mali de Fusion: Steuerlich sind Fusionsminderwerte (Betrag, der nicht durch den aktivierten Beteiligungswert bei der aufnehmenden Gesellschaft gedeckt ist) grundsätzlich nicht abzugsfähig, können aber gegebenenfalls wertberichtigt werden.

Nutzung von Verlustvorträgen: Außer bei Vorliegen einer Sondergenehmigung gehen die bei der absorbierten Gesellschaft bestehenden Verlustvorträge verloren, wohingegen die aufnehmende Gesellschaft die bei ihr vorliegenden Verlustvorträge weiter nutzen kann, es sei denn, die Tätigkeit der Gesellschaft ändert sich wesentlich durch die Fusion.

8. VERLUSTVORTRÄGE/-RÜCKTRÄGE

8.1. Verlustvortrag

Steuerliche Verlustvorträge sind unbegrenzt vortragbar.

8.2. Verlustrücktrag

Frankreich kennt weiterhin den Steurrücktrag („Report en arrière“ oder „Carry-back“), der sich durch die Verrechnung von Steuerverlusten mit den in den drei zurückliegenden Jahren erwirtschafteten Steuergewinnen ergibt. Der dabei entstandene Betrag wird nicht sofort von der Finanzverwaltung ausgezahlt, sondern kann zunächst nur von zukünftigen Körperschaftsteuerverpflichtungen abgezogen werden. Bilanziell wird dieser Anspruch ergebniswirksam als Forderung gegenüber dem Finanzamt verbucht. Spätestens nach fünf Jahren, soweit in diesem Zeitraum kein verrechenbares Körperschaftsteueraufkommen entstanden ist, wird die Steuerforderung von der Finanzverwaltung zurückgezahlt.

Für Steurrückträge, die vor dem 1. Oktober 2009 geltend gemacht werden, besteht die Möglichkeit einer sofortigen Rückzahlung durch den Fiskus (vgl. auch 6.1.).

B. Gewerbesteuer – Taxe Professionnelle (TP)

1. STEUERPFLICHTIGE

Die Gewerbesteuer ist eine reine Kostensteuer, die grundsätzlich, unter Anwendung der unten aufgeführten Kriterien, ohne Berücksichtigung von Ertragselementen bei jedem Unternehmen anfällt.

2. STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE

Die Steuerbemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Mietwert des Sachanlagevermögens und der seit mehr als 6 Monaten gemieteten/geleasten Vermögensgegenstände.

Die Einbeziehung der Anteile der Lohn- und Gehaltssumme ist seit dem 1. Januar 2003 weggefallen.

Der Mietwert der Gebäude wird von der jeweils zuständigen Finanzbehörde festgelegt. Der Mietwert des übrigen Sachanlagevermögens beträgt in der Regel 16% der historischen Herstellungs-/Anschaffungskosten.

Die Gewerbesteuer wird mit einer Zeitverschiebung von 2 Jahren erhoben. Grundlage für die Gewerbesteuer 2008 bildet somit das Sachanlagevermögen 2006.

3. STEUERTARIFE

Die Hebesätze werden individuell durch die Gemeinden und Gebietskörperschaften festgelegt. Die Spannweite liegt hierbei zwischen ca. 6% und mehr als 30%.

4. MINDESTZAHLUNG UND DECKELUNG

4.1. Mindestgewerbesteuer

Für Unternehmen, die nur über ein geringes Sachanlagevermögen verfügen, aber eine hohe Wertschöpfung erzielen, besteht eine Mindestgewerbesteuer. Sie beträgt 1,5% der Wertschöpfung des Vorjahres. Betroffen hiervon sind allerdings nur Unternehmen, die mehr als 7,6 Mio. € Jahresumsatz (ohne MwSt.) erwirtschaften.

4.2. Deckelung der Gewerbesteuer

Für die Gewerbesteuer kann auf Antrag eine Deckelung gewährt werden. Danach ist die Gewerbesteuerschuld seit 2007 in der Regel auf 3,5% der Wertschöpfung „Valeur Ajoutée“ des Unternehmens begrenzt.

Die hierdurch gewährte Steuerentlastung „Dégrevement“ gegenüber der ohne „Deckelung“ ermittelten Steuerbelastung ist auf 76,225 Mio. € begrenzt.

4.3. Ermäßigungen und Befreiungen

(a) Steuerbefreiungen (für neue Unternehmen)

Auf Antrag können neue Unternehmen in bestimmten Gemeinden im Jahr der Gründung und in den folgenden zwei

Jahren von der Gewerbesteuer befreit werden. Voraussetzung ist in der Regel, dass das Unternehmen auch von der Körperschaftsteuer befreit wird

- (b) „Dégrevement pour investissements nouveaux“ (DIN)
Dreijährige Steuerbefreiung (100 % im ersten, 2/3 im zweiten und 1/3 im dritten Jahr) für neu erworbene bzw. selbst geschaffene Anlagegüter (soweit steuerlich degressiv abschreibbar).
- (c) Hundertprozentige und endgültige Steuerbefreiung
Für erworbene oder selbstgeschaffene Anlagegüter (Inbetriebnahme zwischen dem 23. Oktober 2008 und dem 31. Dezember 2009). Hiervon begünstigt sind insbesondere produktionsnotwendige Anlagegüter.
- (d) Steuerermäßigung für Aktivitätsrückgang
Sind die Steuerbemessungsgrundlagen im Jahr N-1 geringer als im Jahr N-2 (diese sind im Prinzip für die Ermittlung der Gewerbesteuer des laufenden Jahres N entscheidend) kann das steuerpflichtige Unternehmen Steuerermäßigung in Höhe der Verringerung der Bemessungsgrundlage beantragen.
- (e) Es bestehen weitere branchen- und lageabhängige Befreiungen bzw. Ermäßigungen für Unternehmen.

5. ZAHLUNG

Die Gewerbesteuererklärung ist vor dem 1. Mai abzugeben. Die Zahlung kann auf Antrag monatlich erfolgen. Ansonsten muss spätestens zum 15. Juni eine Anzahlung von 50 % der Gewerbesteuer des letzten Jahres erfolgen. Die übrige Steuer ist dann am 15. des zweiten Monats nach dem Fälligkeitsdatum des Steuerbescheides zu entrichten (in der Regel 15. Dezember). Steuerzahlungen, die 50 T€ übersteigen, müssen überwiesen werden. Ansonsten droht eine Strafe von 0,2 % der Steuerschuld.

Sonstige Regelungen

Gewerbesteueranzahlungen sind nur zu leisten, wenn die Steuer im Vorjahr mehr als 3.000 € beträgt.

C. Besteuerung der Lohn- und Gehaltssumme

1. AUSBILDUNGSABGABE – TAXE D'APPRENTISSAGE (TA)

1.1. Steuerpflichtige

Alle Handels- und Gewerbeaktivitäten und alle Gesellschaften, die der Körperschaftsteuer unterliegen, gleichgültig welche Geschäftsaktivität sie ausüben, sind der Ausbildungsabgabe unterworfen.

1.2. Steuerbemessungsgrundlage und -tarif

Der Abgabesatz liegt bei 0,5 % (0,26 % in den Départements „Alsace“ und „Moselle“) der gesamten ausgezahlten Lohn- und Gehaltssumme. Auf Antrag kann eine völlige oder partielle Befreiung von dieser Abgabe – soweit entsprechende Ausgaben zugunsten einer ersten technischen oder professionellen Ausbildung getätigt werden – gewährt werden. Die Ausgaben können sowohl für unternehmenseigene Bedürfnisse eingesetzt als auch an Handelskammern, Schulen etc. geleistet werden.

Der Abgabesatz erhöht sich auf 0,6 % (0,312 % in den Départements „Alsace“ und „Moselle“) für Unternehmen mit mehr als 250 Arbeitnehmern, von denen weniger als 3 % Auszubildende sind.

Darüber hinaus ist eine Zusatzabgabe in Höhe von 0,18 % der ausgezahlten Lohn- und Gehaltssumme zu zahlen.

2. FORTBILDUNGSABGABE – PARTICIPATION – FORMATION CONTINUE

2.1. Steuerpflichtige

Alle Unternehmer sind dieser Abgabe unterworfen, wobei hinsichtlich des Steuertarifs zwischen Unternehmen mit mehr oder weniger als 10, 10 bis 19 und mehr als 20 Arbeitnehmern unterschieden wird.

2.2. Steuerbemessungsgrundlage und -tarif

- (a) Für Unternehmen mit weniger als 10 Arbeitnehmern: 0,55 %.
- (a) Für Unternehmen mit mehr als 10 und weniger als 19 Arbeitnehmern: 1,05 %.
- (b) Für Unternehmen mit 20 oder mehr Arbeitnehmern: 1,6 % der ausgezahlten Lohn- und Gehaltssumme.
- (c) Für Zeitarbeitsgesellschaften: 1,35 % der ausgezahlten Lohn- und Gehaltssumme.

Bei Überschreiten der Schwellen von 10 bzw. 20 Arbeitnehmern innerhalb von 5 bis 3 Jahren wird der jeweils höhere Satz erst schrittweise fällig.

2.3. Abzugsfähige Ausgaben

Der Gesetzgeber hat eine Vielzahl von Ausgaben für professionelle Fortbildungsmaßnahmen, wie z. B. Sprachkurse, Kauf von Fachzeitschriften, Spezialurlaub etc., die durch das

Unternehmen selbst oder durch akkreditierte Firmen erbracht werden, als voll- oder teilabzugsfähig von der offiziellen Abgabe vorgesehen. Gewisse Ausgaben, die die Jahresabgabe betragsmäßig übersteigen, können in den folgenden drei Jahren angerechnet werden.

3. WOHNUNGSBAUABGABE – INVESTISSEMENT OBLIGATOIRE DANS LA CONSTRUCTION

3.1. Steuerpflichtige

Alle in Frankreich ansässigen Unternehmer mit mehr als 20 Arbeitnehmern sind dieser Abgabe unterworfen.

Bei Überschreiten der Schwelle von 20 Arbeitnehmern gilt dieselbe Regelung wie bei der Fortbildungsabgabe.

3.2. Steuerbemessungsgrundlage

Ausgezählte Lohn- und Gehaltssumme des vorangegangenen Jahres.

3.3. Steuertarif

0,45 % der Lohn- und Gehaltssumme, wovon

- 8/9 als Darlehen an die Arbeitnehmer oder als verlorener Zuschuss an Wohnungsbaugesellschaften und
- 1/9 als gesonderter verlorener Zuschuss an Wohnungsbaugesellschaften geleistet werden müssen.

Im Gegensatz zu den Darlehen sind die verlorenen Zuschüsse von der Körperschaftsteuer abzugsfähig.

4. ABGABE AUF DIE LOHN- UND GEHALTSSUMME – TAXE SUR LES SALAIRES

4.1. Steuerpflichtige

Diese Abgabe betrifft nur Unternehmen, die nicht für sämtliche von ihr ausgeübten Aktivitäten der Mehrwertsteuer unterworfen sind. Sie wird dabei lediglich auf die Tätigkeitsfelder, die nicht der Mehrwertsteuer unterliegen, erhoben.

4.2. Steuerbemessungsgrundlage

Die ausgezahlte Lohn- und Gehaltssumme bildet die Bemessungsgrundlage für die Abgabe.

4.3. Steuertarife

Teilbetrag des individuellen jährlichen Lohnes oder Gehaltes (in 2009 gezahlt)	Steuertarif
< 7.461 €	4,25%
≥ 7.461 € und < 14.902 €	8,5%
≥ 14.902 €	13,6%

Beläuft sich die Abgabe auf weniger als 840 €, so wird sie nicht geschuldet; zwischen 840 € und 1.680 € gibt es einen Abschlag. Für gemeinnützige Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsichten mit weniger als 30 Mitarbeitern besteht ein Freibetrag von 5.890 €.

D. Verkehrssteuern – Droits d'Enregistrement

1. STEUERTARIF

1.1. Übertragung von Immobilien

Die Übertragung von Immobilien durch Gesellschaften obliegt einer Verkehrssteuer von max. 5,09% auf den Verkehrswert. Für Immobilien, die nicht älter als 5 Jahre sind, kann unter gewissen Bedingungen die Verkehrssteuer entfallen, dann unterliegt die Übertragung jedoch der normalen Mehrwertsteuer (19,6%).

1.2. Übertragung des „Fonds de Commerce“

Teilbeträge des Preises (oder des Verkehrswertes)	Steuersatz
≤ 23.000 €	0,0%
> 23.000 € und ≤ 200.000 €	3,0%
> 200.000 €	5,0%

Eine Registrierung des handelsrechtlichen Übertragungsaktes ist notwendig (zwecks Gläubigerschutz).

1.3. Sonstige steuerpflichtige Vorgänge bei Unternehmen

(a) Sacheinlagen gegen Barzahlung

Für die Einbringung eines „Fonds de Commerce“ gilt die oben aufgeführte Tabelle; für Immobilien sind 5,0% auf den Verkehrswert zu entrichten.

(b) Sacheinlagen ohne Zuzahlung

Es gilt die oben aufgeführte Tabelle, es sei denn, die Einleger (physische Personen) verpflichten sich, die erhaltenen Anteile während einer Frist von mindestens drei Jahren zu behalten. Für Sacheinlagen bei Gesellschaftsgründung ist eine pauschale Verkehrssteuer von 230 € fällig.

(c) Spezifische Vorgänge

- *Kapitalerhöhungen durch Umwandlung von Gewinnen, Rücklagen oder Sonderposten mit Rücklagenanteil:* Pauschalsteuer von 375 € bis zu einem Stammkapital von max. 225.000 €, darüber hinaus 500 €.
- *Verlängerung des Bestehens einer Gesellschaft:* Pauschalsteuer von 375 € bis zu einem Stammkapital von max. 225.000 €, darüber hinaus 500 €.
- *Auflösung einer Gesellschaft:* Pauschalsteuer von 375 € bis zu einem Stammkapital von max. 225.000 €, darüber hinaus 500 €.
- *Übertragung von Geschäftsanteilen bei Aktiengesellschaften:* 3,0% des Übertragungswertes – aber max. 5.000 € (Freibetrag für 100% Veräußerung der Anteile 23.000 €, darunter anteilig).

- *Übertragung von Geschäftsanteilen außer Aktien:*
3,0% des Übertragungswertes (Freibetrag für 100% Veräußerung der Anteile 23.000 €, darunter anteilig).
- *Übertragung von Geschäftsanteilen an nicht börsennotierte Immobiliengesellschaften (gleichgültig, welche Rechtsform vorliegt):*
5,0% des Übertragungswertes.

2. ZAHLUNG

Die Verkehrssteuern sind bei Durchführung/Registrierung der Übertragung/Veräußerung fällig.

E. Sonstige Steuern und Abgaben

1. SOLIDARITÄTSABGABE – CONTRIBUTION SOCIALE DE SOLIDARITÉ

1.1. Steuerpflichtige

Steuerpflichtig sind Unternehmen, deren jährlicher Umsatz mindestens 760 T€ beträgt. Für gewisse Unternehmen ist die Solidaritätsabgabe nach oben limitiert.

1.2. Steuertarif

Der Steuertarif für die jährliche Solidaritätsabgabe beträgt 0,16% des Vorjahresumsatzes ohne MwSt.

2. PKW-STEUER AUF FIRMENFAHRZEUGE – TAXE SUR LES VOITURES DES SOCIÉTÉS (TVS)

2.1. Steuerbemessungsgrundlage

Besteuert werden von Unternehmen genutzte, zugelassene (auch im Ausland) oder gemietete Pkws sowie Privatfahrzeuge von Mitarbeitern, sofern das Unternehmen durch die Erstattung von Kilometergeld die Pkw-Kosten größtenteils trägt. Von der TVS befreit sind Unternehmen, die nicht den Status einer Gesellschaft haben (wie z. B. gemeinnützige Vereine, Gewerkschaften ...).

2.2. Steuertarif

Die TVS beträgt (für Fahrzeuge, die vor dem 1. Januar 2006 erworben oder eingesetzt wurden und die vor dem 1. Juni 2004 zugelassen wurden):

Periode vom 1. Oktober 2008 bis 30. September 2009:

Steuer-PS (Chevaux Fiscaux – CV)	Steuer
≤ 4	750 €
≥ 5 < 7	1.400 €
≥ 8 < 11	3.000 €
≥ 12 < 16	3.600 €
> 16	4.500 €

Für Fahrzeuge, die nach dem 1. Juni 2004 zugelassen und erst nach dem 1. Januar 2006 erworben oder eingesetzt wurden, gilt hingegen der folgende Steuertarif:

CO ₂ -Ausstoß pro gefahrenem Kilometer in Gramm	Steuer pro ausgestoßenem Gramm CO ₂
≤ 100	2 €
> 100 und ≤ 120	4 €
> 120 und ≤ 140	5 €
> 140 und ≤ 160	10 €
> 160 und ≤ 200	15 €
> 200 und ≤ 250	17 €
> 250	19 €

Für Privatfahrzeuge von Mitarbeitern (bei Erstattung von Kilometergeld) beträgt der Anteil der zu zahlenden TVS unter Berücksichtigung eines Freibetrages von 15.000 € nach den für das Unternehmen gefahrenen Kilometern pro Jahr: 15.000 km = 25%, ab 25.000 km = 50%, ab 35.000 km = 75% und über 40.000 km = 100% der normalen TVS.

2.3. Zahlung

Die Pkw-Steuer ist jährlich für den Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 30. September fällig. Sie ist durch Selbstdeklarierung und -zahlung vor dem 30. November zu erbringen. Die Pkw-Steuer ist nicht von der Körperschaftsteuer abzugsfähig, außer bei Personengesellschaften „SNC“, die nicht der Körperschaftsteuer unterliegen.

2.4. Sonstige

Die den Pkw belastende Vorsteuer (derzeit 19,6%) ist für Unternehmen nicht abzugsfähig und erhöht damit die Anschaffungskosten. Die Abschreibungen sind auf einen Einstandspreis von 18.300 € limitiert (bzw. 9.900 €, wenn der CO₂-Ausstoß pro Kilometer 200g übersteigt). Diese Regelungen gelten auch für gemietete Fahrzeuge. Die Unternehmen müssen darüber hinaus, soweit sie mehr als drei Firmenfahrzeuge besitzen, eine jährliche Zulassungsabgabe „Vignette“ entrichten, deren Höhe sich ebenfalls nach den französischen Steuer-PS „Chevaux Fiscaux – CV“ richtet.

2.5. Eco-pastille/Malus

Seit dem 1. Januar 2008 ist beim Kauf eines neuen Pkws eine Sonderabgabe in Abhängigkeit des CO₂-Ausstoßes pro Kilometer fällig. Der Steuertarif beträgt:

CO ₂ /Kilometer	Steuer
Von 161 g bis 165 g	200 €
Von 166 g bis 200 g	750 €
Von 201 g bis 250 g	1.600 €
Über 250 g	2.600 €

Diese Abgabe ist auch beim Kauf eines Pkws durch Privatpersonen fällig.

Für Pkws mit einem CO₂-Ausstoß pro Kilometer von mehr als 250g ist zudem eine jährliche Abgabe von 160 € fällig, allerdings nur, wenn keine Pkw-Steuer anfällt.

3. ABGABE FÜR GRATISSENDUNGEN

Die Abgabe betrifft die Verbreitung von kostenlosen Drucksachen und Werbezeitungen und gilt nur für Unternehmen, deren Jahresumsatz 763.000 € übersteigt. Diese müssen ab dem 1. Januar 2004 die Entsorgung des Werbematerials selbst übernehmen oder eine entsprechende Abgabe leisten.

Als Werbepublikationen im Sinne dieser Vorschrift gelten Broschüren und Zeitungen, die – ohne an einen ausgewiesenen Adressaten gerichtet zu sein – in welcher Weise auch immer in Umlauf gebracht werden. Die Regelung gilt also auch für die so genannten Gratiszeitungen, die in einigen großen Städten

verteilt werden. Ausgenommen von der Vorschrift sind religiöse, politische und andere ähnliche Einrichtungen und Organisationen, sofern sie nur ein geringes Volumen an Drucksachen in Umlauf bringen.

Soweit sich die betroffenen Unternehmen und Herausgeber nicht freiwillig an der Entsorgung beteiligen, wird die Abgabe in Höhe von 0,91 € pro Kilo in Umlauf gebrachter Drucksachen erhoben.

4. ABGABE FÜR WERBEAUSGABEN

Unternehmen, die der Mehrwertsteuer unterliegen und einen Umsatz von mehr als 763.000 € erzielen, müssen eine gesonderte Abgabe auf gewisse Werbeausgaben leisten.

Die Abgabe beträgt 1 % dieser Ausgaben. Diese betreffen u. a.:

- die Herstellung und Verteilung von Werbeprospekten,
- die Inserierung von Werbeanzeigen,
- die Durchführung von Werbekampagnen.

5. ABGABE FÜR IMMOBILIENBESITZ VON UNTERNEHMEN

5.1. Steuerpflichtige

Steuerpflichtig sind u. a. juristische französische oder ausländische Personen, deren Aktivitätsschwerpunkt auf der Verwaltung oder dem Besitz von Immobilien liegt. Eine Freistellung von der Abgabe erfolgt, wenn der Finanzverwaltung jedes Jahr folgende Angaben gemacht werden:

- Lage, Beschaffenheit und Verkehrswert der betroffenen Immobilie,
- Identität und Adresse des Besitzers oder bei Grundbesitzgesellschaften Identität und Anschrift ihrer Gesellschafter,
- Anteilsbesitz jedes Gesellschafters,
- Nachweis für dessen steuerlichen Wohnsitz.

5.2. Steuertarif

Die Abgabe beträgt 3% des Verkehrswertes der Immobilie.

5.3. Zahlung

Die Abgabe ist durch Selbstdeklarierung und Zahlung vor dem 16. Mai eines jeden Jahres zu erbringen.

F. Mehrwertsteuer – Taxe sur la Valeur Ajoutée (TVA)

1. STEUERTARIFE

- (a) Normalsteuersatz: 19,6%
- (b) Ermäßigter Steuersatz: 5,5% (unter anderem für Wasser, Lebensmittel, nicht von der Sozialversicherung erstattete Arzneimittel usw.)
- (c) Sondersatz: 2,1% (Zeitungen, Zeitschriften, erstattete Arzneimittel usw.)
- (d) Korsika: 0,9 bis 13%
- (e) DOM (Übersee-Département): 1,05 bis 8,5%

2. GRUNDLAGEN

2.1. Steuerpflichtige

Das Anwendungsgebiet der Mehrwertsteuer ist sehr weit gefasst. Es betrifft im Prinzip alle kostenpflichtigen Warenlieferungen oder Dienstleistungen. Gewisse Waren oder Dienstleistungsempfänger sind jedoch per Gesetz von der Mehrwertsteuer befreit. Darüber hinaus gibt es umfangreiche Ausnahmeregelungen, durch die Lieferungen von Gegenständen oder Dienstleistungen, die eigentlich nicht mehrwertsteuerpflichtig sind, wahlweise der Mehrwertsteuer unterworfen werden können. Die französischen Regelungen zur Mehrwertsteuer sind in ihren Grundzügen von den Bestimmungen mehrerer EU-Direktiven geprägt. Sie entsprechen im Wesentlichen den Regelungen in den anderen EU-Mitgliedsländern. Die spezifischen französischen Vorschriften dürfen deshalb auch nicht gegen geltendes EU-Recht verstoßen.

2.2. Sonstige Bestimmungen

Die EU-Direktive vom 7. Mai 2002 sieht vor, dass der elektronische Handel und die Erbringung von elektronischen Dienstleistungen am Ort der Nutzung mehrwertsteuerpflichtig sind. Diese EU-Richtlinie wurde in Frankreich zum 1. Juli 2003 umgesetzt.

Ein Fiskalvertreter ist nur noch für Nicht-EU-Mitglieder für die Mehrwertsteuererstattung notwendig.

- Seit dem 1. September 2006: Ausweitung des Anwendungsbereichs des „Reverse-Charge“-Verfahrens auf alle steuerpflichtigen Leistungen, die von im Ausland ansässigen Unternehmen erbracht wurden, sofern der Empfänger in Frankreich umsatzsteuerlich registriert ist. Vereinfachung der umsatzsteuerlichen Pflichten von ausländischen Unternehmen.
- Zu beachten ist, dass die Richtlinie 2008/8/EG, die am 1. Januar 2010 in Kraft treten wird, die Besteuerung innergemeinschaftlicher grenzüberschreitender Dienstleistungen reformiert: Ab dem 1. Januar 2010 wird das Prinzip der Besteuerung der Dienstleistungen im Staat des Umsatzsteuer-

registrierten Leistungsempfängers Anwendung finden. Diese neue Regelung führt zu einer Erweiterung des Anwendungsbereiches des Reverse-Charge-Verfahrens.

3. ZAHLUNG

Die Mehrwertsteuer ist mit gleichzeitiger Abgabe der Mehrwertsteuererklärung jeden Monat zu zahlen.

Bei einem Mehrwertsteueraufkommen von weniger als 4.000 € ist die Mehrwertsteuererklärung nur vierteljährlich abzugeben.

Bei den Vorgängen, in denen die zu zahlende Vorsteuer in gleicher Höhe sofort wieder abgezogen werden kann (Lieferung innerhalb der EU, Lieferung an sich selbst ...), ist der Mehrwertsteuerbetrag in der Steuererklärung anzugeben. Ansonsten droht eine Strafe in Höhe von 5% der abzugsfähigen Vorsteuer.

Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 760 T€ sind verpflichtet, ihre Mehrwertsteuererklärung und -zahlung auf elektronischem Wege abzugeben bzw. zu zahlen. Bei Nichteinhaltung droht eine Strafe von 0,2% der Steuerschuld.

4. REGELN FÜR DIE RECHNUNGSERSTELLUNG

Seit dem 1. Juli 2003 gibt es folgende zusätzliche Möglichkeiten bei der Rechnungsstellung:

- (a) Selbstfakturierung
 - (b) Erstellung von zusammenfassenden Rechnungen
 - (c) Elektronische Rechnungen
- zu (a) Rechnungen können direkt vom Kunden ausgestellt werden, sofern dies zwischen ihm und dem Lieferanten in einer vorherigen Vereinbarung festgelegt wurde und ein Verfahren existiert, das die Akzeptierung der Rechnung durch den Steuerpflichtigen gewährleistet.
- zu (b) Für mehrere getrennte Lieferungen oder Dienstleistungen können in periodischen Abständen zusammenfassende Rechnungen ausgestellt werden. Allerdings darf dies nicht zu Verschiebungen bei den monatlichen Mehrwertsteuererklärungen führen. Die zusammenfassende Rechnung muss deshalb spätestens am Ende des Monats erstellt werden, in dem die mehrwertsteuerpflichtigen Leistungen erbracht wurden.
- zu (c) Die ausgestellten Rechnungen können auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers auf elektronischem Weg übermittelt werden. Elektronisch übermittelte Rechnungen werden unter der Voraussetzung akzeptiert, dass die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts gewährleistet werden. Dies geschieht entweder durch elektronische Signaturen oder durch elektronischen Datenaustausch. Ferner trägt jeder Steuerpflichtige Sorge für die Aufbewahrung von Kopien aller Rechnungen, die er selbst, sein Kunde oder ein Dritter in seinem Namen ausgestellt hat. Die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts dieser Rechnungen sowie deren Lesbarkeit müssen für die gesamte Dauer der Aufbewahrung gewährleistet sein.

Rechnungen müssen folgende Pflichtangaben enthalten:

- das Ausstellungsdatum,
- eine fortlaufende Nummer mit einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung einmalig vergeben wird,
- die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer, unter der der Steuerpflichtige die Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungen bewirkt hat,
- die Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer des Kunden, unter der er eine Lieferung von Gegenständen oder Dienstleistungen erhalten hat (nur bei innergemeinschaftlichen Lieferungen),
- den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Steuerpflichtigen und seines Kunden,
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der erbrachten Dienstleistungen,
- das Datum, an dem die Lieferung der Gegenstände oder die Dienstleistung bewirkt bzw. abgeschlossen wird, oder das Datum, an dem die Vorauszahlung geleistet wird, sofern dieses Datum feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist,
- die Besteuerungsgrundlage für jeden Steuersatz oder jede Steuerbefreiung, den Preis je Einheit ohne Steuer sowie jede Preisminderung oder Rückerstattung, sofern sie nicht im Preis je Einheit enthalten sind,
- den anzuwendenden Steuersatz,
- den zu zahlenden Steuerbetrag,
- bei Steuerbefreiung oder wenn der Kunde Steuerschuldner ist: den Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen oder einen Hinweis darauf, dass für die Leistung eine Steuerbefreiung gilt,
- bei Differenzbesteuerung: Hinweis darauf, dass die spezifischen Vorschriften der Differenzbesteuerung angewandt werden,
- bei innergemeinschaftlicher Lieferung neuer Fahrzeuge oder Dreiecksgeschäften sind darüber hinaus weitere zusätzliche Angaben zu machen.

G. Einkommensteuer – Impôt sur le Revenu (IR)

1. STEUERTARIF

Die jeweils fällige Einkommensteuer wird mit einem Stufenmodell berechnet. Die Steuertabelle 2009 (Einkünfte aus 2008) für allein stehende Steuerpflichtige ohne Kinder ist in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Teilwert des steuerpflichtigen Einkommens

Teilwert des steuerpflichtigen Einkommens	Steuersatz
≤ 5.852 €	0,00 %
von 5.853 € bis 11.673 €	5,50 %
von 11.674 € bis 25.926 €	14,00 %
von 25.927 € bis 69.505 €	30,00 %
> 69.505 €	40,00 %

Für verheiratete Paare mit oder ohne Kinder wird zunächst die Anzahl an Anteilen („Part“) der Steuerpflichtigen einer Familie berechnet. Dabei entspricht jeder Ehepartner einem „Part“. Die ersten zwei unterhaltspflichtigen Kinder entsprechen jeweils einem zusätzlichen halben „Part“ und jedes weitere Kind einem „Part“. Eine Familie mit drei Kindern entspricht somit 4 (= 1 + 1 + 0,5 + 0,5 + 1) „Parts“. Das steuerpflichtige Gesamteinkommen der Familie wird sodann durch die Summe der „Parts“ dividiert. Aus der nachstehenden Tabelle kann schließlich die fällige Einkommensteuer errechnet werden:

Teilwert des Ergebnisses

der Division R/N	Einkommensteuer
≤ 5.852 €	0,00
von 5.853 € bis 11.673 €	$(R \times 0,055) - (321,86 \times N)$
von 11.674 € bis 25.926 €	$(R \times 0,14) - (1.314,07 \times N)$
von 25.927 € bis 69.505 €	$(R \times 0,30) - (5.462,23 \times N)$
> 69.505 €	$(R \times 0,40) - (12.412,73 \times N)$

R = steuerpflichtiges Gesamteinkommen

N = Anzahl der „Parts“.

Die durch dieses System erzielte Steuererleichterung ist jedoch auf 2.292 € pro Kind und pro 1/2 „Part“ beschränkt.

2. STEUERFREIBETRÄGE UND -ABSCHLÄGE

Je nach Einkunftsart und -höhe sowie der spezifischen Zusammensetzung der Familie gibt es zahlreiche Steuerfreibeträge und -abschläge. Nachstehend sind die wichtigsten aufgeführt:

- Pauschaler Abschlag für Werbungskosten (Lohn- und Gehaltsempfänger): 10%, max. 13.893 €.
- Pauschaler Abschlag auf Renten: 10%, max. 3.592 €.
- Freibetrag für Kapitaleinkünfte: 1.525 € (3.050 € für Ehegatten) zuzüglich einer Steuergutschrift von 115 € (230 € für Ehegatten). Dieser Freibetrag findet keine Anwendung, soweit für die Quellenbesteuerung optiert wird (vgl. nächster Punkt).

- Versteuerung von 60% der erhaltenen Dividenden zum Einkommensteuertarif gemäß Progression oder wahlweise seit 2008: Quellenbesteuerung der gesamten Dividenden zum Pauschalsteuertarif von 18%. In beiden Fällen fallen jeweils zusätzliche Sozialsteuern von 12,1% auf die gesamte Dividende an.
- Steuerbefreiung für bezahlte Überstunden
- Freibetrag für Gewinne aus Veräußerungsgeschäften (Aktien, Obligationen, ...): 25.730 € (darüber Besteuerung zum ermäßigten Satz von 18% + Sozialsteuern 12,1%).
- Freibetrag für der Familie zugeschlagene volljährige oder verheiratete Kinder: 5.729 €.
- Spezifischer Pauschalabschlag bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung je nach Lage und Beschaffenheit der Immobilie 26% bzw. 75%.
- Deckelung der direkten Steuern (Einkommensteuer, Vermögensteuer, Grund- und Wohnungsteuer sowie Sozialsteuern), die ein Steuerzahler entrichten muss, auf 50% seines Einkommens (System des „Bouclier Fiscal“).

Sonstige Sachverhalte, die zu Steuerabschlüssen führen können:

- Alimente,
- Zinsen auf besondere Darlehen,
- Sozialversicherungsbeiträge und Solidaritätszuschläge (CSG/CRDS),
- Aufwendungen für die Aufnahme von Senioren, die älter als 75 Jahre sind,
- Kosten für die Unterhaltung von Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen,
- Investitionen in französische Überseegebiete (DOM/TOM),
- Aufwendungen für Zusatzrenten.
- Veräußerungsgewinne von Immobilien (Steuersatz 16% + Sozialsteuern 12,1%):
Veräußerungen unter 15.000 € sind grundsätzlich steuerfrei. Darüber erfolgt ein erster pauschaler Abschlag von 1.000 €, und ab dem 5. Halbjahr verringert sich der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn pro Jahr um zusätzliche 10%. Somit sind Veräußerungsgewinne von Immobilien (Hauptwohnsitz steuerfrei) oder Wäldern nach einer Haltedauer von 15 Jahren steuerfrei. Diese Regelung gilt ebenfalls für Immobilien, die von nicht in Frankreich einkommensteuerpflichtigen EU-Staatsbürgern veräußert werden.
- Steuerbefreiung des Veräußerungsgewinns beim Verkauf des ersten und des zweiten Wohnsitzes in Frankreich durch EU-Staatsbürger, soweit die zweite Veräußerung nicht innerhalb von 5 Jahren nach der ersten erfolgt und der Verkäufer neben der veräußerten Immobilie keine weitere Immobilie in Frankreich besitzt.

- Veräußerungsgewinne beim Verkauf von Anteilen an Grundbesitzgesellschaften (FPI, SIIC,...) durch nicht in Frankreich Einkommensteuerpflichtige werden zu 16%, 16,5% bzw. 33,33% – je nach Wohnsitz und Beschaffenheit – besteuert.

3. STEURGUTSCHRIFTEN

Je nach Einkunftsart und -höhe sowie entsprechend der spezifischen Zusammensetzung der Familie gibt es darüber hinaus mehrere Steuergutschriften. Dabei handelt es sich unter anderem um Steuergutschriften für:

- Zinsen auf Darlehen für den nach dem 6. Mai 2007 erfolgten Kauf des Eigenheims: 20% der in den fünf ersten Jahren gezahlten Zinsen (40% im ersten Jahr). Die Steuergutschrift ist insgesamt auf 3.750 € pro Jahr (7.500 € für Ehegatten) beschränkt.
- Großreparaturen am Eigenheim (Einbau einer Heizung, Isolationsarbeiten ...): bis zu 50% der Kosten, max. 16.000 € für ein kinderloses Ehepaar.
- Ausbildungskosten von Kindern: 61 € pro Grundschüler, 153 € pro Gymnasiast, 183 € pro Hochschüler/Student.
- Aufwendungen für Hausangestellte: 50% der Aufwendungen, Steuergutschrift max. 12.000 €.
- Investition in ein körperschaftsteuerpflichtiges Unternehmen: 25% der Investition, Steuergutschrift max. 10.000 € (abhängig von der Größe des Unternehmens).
- Spenden an gemeinnützige Organisationen oder Parteien: 66% der Spenden, max. 20% des steuerpflichtigen Einkommens.

Sonstige Sachverhalte, die zu Steuergutschriften führen können:

- Gewerkschaftsbeiträge,
- Investitionen in Immobilien, Wälder oder Überseegebiete (DOM/TOM),
- Aufwendungen für Kindertagesstätten,
- Lebensversicherungsprämien,
- Aufwendungen für Krankenhausaufenthalte und Kuren,
- Investitionen in Anteile spezieller Fonds mit Beteiligungen an innovativen Unternehmungen.

4. GLOBALE DECKELUNG DER STEURGUTSCHRIFTEN/ ABSCHLÄGE

Für die Einkünfte 2009 gilt erstmalig eine globale Deckelung der Steuerersparnis, die sich aus der Kumulierung der verschiedenen Steuervergünstigungen ergibt. Diese beträgt 25.000 € zuzüglich 10% des zu versteuernden Einkommens.

5. SOZIALSTEUERN

Alle Einkunftsarten werden zusätzlich zur Einkommensteuer mit den nachfolgenden „Sozialsteuern“ belastet:

- Generelle Sozialabgabe – Contribution Sociale Généralisée (CSG): 7,5%; für Erträge aus Kapitalanlagen auf 8,2%.
- Abgabe für den Abbau der Sozialschulden – Contribution au Remboursement de la Dette Sociale (CRDS): 0,5%.
- Weitere Sozialabgabe – Contribution Additionnelle: 0,3%.

Für Kapitalerträge wird darüber hinaus noch eine zusätzliche Sozialabgabe – Prélèvement Social – von 2% erhoben; seit 2008 zuzüglich 1,1% (contribution additionnelles).

Für Gehaltsempfänger werden die Abgaben vom Arbeitnehmer direkt abgeführt; seit 2008 werden die Sozialsteuern auch für Dividenden bei Auszahlung einbehalten. Für alle anderen Einkünfte erfolgt die Zahlung im Oktober aufgrund einer Direktveranlagung durch das Finanzamt.

6. SONSTIGE REGELUNGEN

- Steuerliche Freistellung von Zuzahlungen für einen nach Frankreich entsandten Arbeitnehmer zwecks Kompensation von entstandenen Mehrkosten. Die Steuerbefreiung ist auf 5 Jahre und auf nach dem 1. Januar 2004 zugezogene Arbeitnehmer beschränkt, vorausgesetzt diese waren in den letzten 10 Jahren – oder 5 Jahren für die nach dem 1. Januar 2005 zugezogenen Arbeitnehmer – in Frankreich nicht einkommensteuerpflichtig. Seit 1. Januar 2005: zusätzliche steuerliche Freistellung von höchstens 20% der in Frankreich erhaltenen Löhne zwecks Kompensation für die Arbeitszeit außerhalb Frankreichs.

- Seit dem 1. Januar 2008 können auch Arbeitnehmer, die im Ausland von einer in Frankreich ansässigen Gesellschaft eingestellt wurden, eine Freistellung der Zuzahlungen beanspruchen oder wenn dies günstiger ist, nur 70% ihrer Tätigkeitseinkünfte der Einkommensteuer unterwerfen.

Weitere Befreiungen:

- 50% von Kapitaleinkünften bzw. Veräußerungsgewinnen,
- Vermögensteuer auf nicht in Frankreich liegende Güter.
- Grenzwerte und Steuersätze für die Besteuerung von französischen Einkünften ausländischer Personen (Quellenbesteuerung): bis 13.977 € keine Besteuerung, von 13.977 € bis 40.553 € Steuersatz 12%, über 40.553 € Steuersatz 20% (für in französischen Überseegebieten „DOM“ wohnhafte Steuerpflichtige sind ermäßigte Steuersätze von jeweils 8% und 14,4% anwendbar).
- Ab 1. Januar 2006: Steuerbefreiung des Gewinns aus der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen nach Einhaltung einer Haltefrist von 8 Jahren (Steuerbefreiung erstmalig ab 2014).

7. STEUERERKLÄRUNG UND -ZAHLUNG

Die Steuererklärung muss, je nach Einkunftsart und vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen, bis zum 1. März, bzw. 30. April abgegeben werden. Eine verspätete Abgabe wird mit einer Strafe belegt.

Die Einkommensteuererklärung kann per Internet abgegeben werden. Dafür räumt die Finanzverwaltung eine verlängerte Abgabefrist von max. 20 Tagen ein. Bei erstmaliger Abgabe über das Internet wird dem Steuerpflichtigen eine Steuerreduzierung von 20 € gewährt.

Die Einkommensteuer in Frankreich wird nicht an der Quelle erhoben, sondern muss vom Steuerpflichtigen selbst abgeführt werden. Dafür sind zwei Anzahlungen von jeweils einem Drittel der Vorjahressteuer zum 15. Februar und 15. Mai fällig. Die verbleibende Einkommensteuerschuld wird in der Regel zwischen dem 15. September und dem 15. Dezember abgeführt. Die Stichtage können sich jedes Jahr um einige Tage verschieben, je nachdem, auf welchen Wochentag sie fallen. Verspätete Zahlungen werden mit 10% Strafe geahndet. Auf Antrag kann die Einkommensteuer auch monatlich gezahlt werden.

Steuerzahlungen von mehr als 50.000 € müssen per Überweisung bezahlt werden, ansonsten wird eine Strafe von 0,2% der Steuerschuld erhoben.

H. Vermögensteuer – Impôt de Solidarité sur la Fortune (ISF)

1. STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE

1.1. Steuerpflichtige

Natürliche Personen zahlen auf das von ihnen am 1. Januar gehaltene Vermögen, abzüglich aller zum 1. Januar bestehenden Schulden, Vermögensteuer.

Für inländische Steuerpflichtige gilt grundsätzlich das Weltvermögen als Bemessungsgrundlage, wobei auf bestehende Doppelbesteuerungsabkommen zu achten ist. Deutscher Immobilien- oder Wertpapierbesitz kann demnach, soweit die Wertkriterien vorliegen, der französischen Vermögensteuer unterliegen.

Auch ausländische Steuerpflichtige unterliegen für den in Frankreich befindlichen Immobilienbesitz der französischen Vermögensteuer.

(Freibetrag für 2009: 790.000 €)

Die Verjährungsfrist bei Nichtabgabe einer Steuererklärung beträgt seit 1. Juni 2008 nur noch 6 Jahre. Unvollständige oder fehlerhafte, aber abgegebene Erklärungen können hingegen nur bis zu 3 Jahre nach ihrer Einreichung überprüft werden.

1.2. Zu versteuerndes Vermögen

Das steuerpflichtige Vermögen umfasst alle Werte des Steuerpflichtigen (Immobilien, Mobilien, Wertpapiere, Rechte usw.). Ausgenommen davon sind die Wirtschaftsgüter, die für die Berufsausübung „Biens Professionnels“ des Steuerpflichtigen notwendig sind, sowie der Besitz von Anteilen/Aktien an der von ihm geleiteten Gesellschaft (generell 25% Mindestbeteiligung). Kunstgegenstände sind von der Vermögensteuer ausgenommen.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände abzüglich Schulden erfolgt auf Verkehrswertbasis, auch bei Immobilien; dabei pauschaler Abschlag von 30% auf den Verkehrswert des Hauptwohnsitzes.

2. STEUERTARIF

Teilwert des steuerpflichtigen

Vermögens	Steuersatz
≤ 790.000 €	0,00%
von 790.001 € bis 1.280.000 €	0,55%
von 1.280.001 € bis 2.520.000 €	0,75%
von 2.520.001 € bis 3.960.000 €	1,00%
von 3.960.001 € bis 7.570.000 €	1,30%
von 7.570.001 € bis 16.480.000 €	1,65%
> 16.480.000 €	1,80%

Anteile / Aktien werden nur zu 25% angesetzt, soweit der Inhaber seine Haupttätigkeit als Arbeitnehmer oder als Organ der Gesellschaft ausübt und dieser die Anteile mindestens 6 Jahre lang hält.

Vermögenssteuersenkung in Höhe von 75% der Investitionen in mittelständische Unternehmen „PME“, max. Steuerentlastung 50.000 €. Die Anteile an der „PME“ müssen mindestens 5 Jahre lang gehalten werden.

3. OBERGRENZE

Deckelung der direkten Steuern (Einkommensteuer, Vermögensteuer, Grund- und Wohnungsteuer sowie Sozialsteuern), die ein Steuerzahler entrichten muss, auf 50% seines Einkommens (System des „Bouclier Fiscal“).

4. ZAHLUNG

Die Vermögensteuer ist grundsätzlich durch Selbstdeklarierung und -zahlung vor dem 15. Juni eines jeden Jahres zu erbringen, bzw. 15. Juli für die meisten ausländischen Steuerpflichtigen.

I. Erbschaft- und Schenkungsteuer – Droits de Succession ou de Donation

1. STEUERBEMESSUNGSGRUNDLAGE

Verkehrswert (auch von Immobilien) der übertragenen Vermögenswerte abzüglich aller Nachlassverbindlichkeiten.

Jedes Kind erhält einen Freibetrag von 156.357 € pro Elternteil
Freibetrag für Schenkung zwischen Ehepartnern oder Lebensgefährten: 79.221 €

Freibetrag für Überlassungen an Geschwister: 15.636 €

Schenkungen von Geldbeträgen im Gegenwert von max. 31.271 € durch Großeltern an ihre Enkelkinder sind von der Schenkungsteuer befreit.

Schenkungen von max. 5.212 € durch Urgroßeltern, Geschwister oder Onkel und Tante sind von der Schenkungsteuer befreit.

Schenkungssteuermäßigung aufgrund des Alters des Schenkenden seit 2006: 35% bei Schenkung vor dem 70. Lebensjahr und 10% bei Schenkung zwischen dem 70. und dem 80. Lebensjahr.

2. STEUERTARIF

2.1. Direkte Erbfolge

Teilwert des steuerpflichtigen Vermögens	Steuersatz
≤ 7.922 €	5%
von 7.923 € bis 11.883 €	10%
von 11.884 € bis 15.636 €	15%
von 15.637 € bis 542.036 €	20%
von 542.037 € bis 886.020 €	30%
von 886.021 € bis 1.772.041 €	35%
> 1.772.041 €	40%

2.2. Schenkungen zwischen Ehegatten/Lebensgefährten

Teilwert des steuerpflichtigen Vermögens	Steuersatz
≤ 7.922 €	5%
von 7.923 € bis 15.636 €	10%
von 15.637 € bis 31.271 €	15%
von 31.272 € bis 542.036 €	20%
von 542.037 € bis 886.020 €	30%
von 886.021 € bis 1.772.041 €	35%
> 1.772.041 €	40%

Seit 2007 ist der Erbfall zwischen Ehegatten steuerfrei.

2.2. Übrige Begünstigte

Verwandtschaftsgrad mit Brüdern und Schwestern	Steuersatz
Teilwert des steuerlichen Vermögens bis 23.975 €	35%
Teilwert des steuerlichen Vermögens > 23.975 €	45%
Verwandte bis zum 4. Grad	55%
Verwandte oberhalb des 4. Grades und nicht Verwandte	60%

2.3. Sonstige Bestimmungen

- (a) Ist der Erbe bzw. Beschenkte in Frankreich steuerpflichtig, so unterliegen alle übertragenen Mobilien und Immobilien der französischen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer.
Ist der Erbe bzw. Beschenkte nicht in Frankreich steuerpflichtig, so unterliegen nur die in Frankreich befindlichen Mobilien und Immobilien der französischen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer, vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen aus den Doppelbesteuerungsabkommen.
- (b) Aktien und Geschäftsanteile erhalten unter gewissen Voraussetzungen einen Abschlag von 50%.
- (c) Auszahlungen aus Lebensversicherungen, die nach dem 13. Oktober 1998 abgeschlossen wurden, werden beim Empfänger mit 20% versteuert, allerdings nur für Beträge, die 152.500 € übersteigen. Dies betrifft jedoch nicht die Auszahlungen aus Prämien, die erst nach dem 70. Geburtstag des Versicherungsnehmers eingezahlt wurden. Diese werden, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von 30.500 €, der normalen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer unterworfen.
- (d) Alle unter Punkt 1 genannten Freibeträge gelten für einen sechsjährigen Zeitraum. Nach Ablauf dieser Frist kann ein neuer Betrag verschenkt werden.

3. ZAHLUNG

Die Zahlung der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer hat mit Einreichen der Steuererklärung binnen einer Frist von 6 Monaten zu erfolgen. Bei der Übertragung von Unternehmensanteilen können auf Antrag längere Zahlungsfristen gewährt werden.

1. ABZUGSFÄHIGKEIT VON ZINSEN VON VERBUNDENEN UNTERNEHMEN

Grundsätzliche Voraussetzungen für die steuerliche Abzugsfähigkeit:

- Gesellschaftskapital vollständig eingezahlt
 - Berücksichtigung des von der Finanzverwaltung festgelegten maximalen Zinssatzes (per 31. Dezember 2008: 6,21%)
Darüber hinaus ist die Abzugsfähigkeit durch folgende Kriterien weiter eingeschränkt:
 - das 1,5-fache des Eigenkapitals
 - 25 % des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit.
- Überschüssige Zinsen, die das für den Darlehensnehmer günstigere der beiden Kriterien überschreiten, können nicht steuerlich abgesetzt werden, es sei denn, der überschüssige Betrag liegt unter 150.000 €.

Allerdings können die überschüssigen Zinsen nach einem Abschlag von 5 % ins nächste Geschäftsjahr vorgetragen werde.

2. KILOMETERGELD

Kilometergeld in Euro

Das Kilometergeld betrifft: Abnutzung des Fahrzeuges, Kosten für Reparaturen und Wartungen, Reifen, Steuern, Treibstoff und Versicherungsprämien. Der Kilometergeldsatz ist abhängig von den im Jahr zurückgelegten Kilometern und der Motorstärke des Pkws.

Steuer PS (Chevaux Fiscaux – CV)	$d \leq 5 \text{ Tkm}$	$d > 5 \text{ Tkm}$ und $d \leq 20 \text{ Tkm}$	$d > 20 \text{ Tkm}$
--	------------------------	--	----------------------

3	$d \times 0,387$	$(d \times 0,232) + 778$	$d \times 0,271$
4	$d \times 0,466$	$(d \times 0,262) + 1.020$	$d \times 0,313$
5	$d \times 0,512$	$(d \times 0,287) + 1.123$	$d \times 0,343$
6	$d \times 0,536$	$(d \times 0,301) + 1.178$	$d \times 0,360$
7	$d \times 0,561$	$(d \times 0,318) + 1.218$	$d \times 0,379$
8	$d \times 0,592$	$(d \times 0,337) + 1.278$	$d \times 0,401$
9	$d \times 0,607$	$(d \times 0,352) + 1.278$	$d \times 0,416$
10	$d \times 0,639$	$(d \times 0,374) + 1.323$	$d \times 0,440$
11	$d \times 0,651$	$(d \times 0,392) + 1.298$	$d \times 0,457$
12	$d \times 0,685$	$(d \times 0,408) + 1.383$	$d \times 0,477$
13 oder mehr	$d \times 0,697$	$(d \times 0,424) + 1.363$	$d \times 0,492$

d = im Jahr zurückgelegte Kilometer

3. LEGALER ZINSSATZ

Zeitraum	Zinssatz
von 01/01/92 bis 31/12/92	9,69%
von 01/01/93 bis 31/12/93	10,40%
von 01/01/94 bis 31/12/94	8,40%
von 01/01/95 bis 31/12/95	5,82%
von 01/01/96 bis 31/12/96	6,65%
von 01/01/97 bis 31/12/97	3,87%
von 01/01/98 bis 31/12/98	3,36%
von 01/01/99 bis 31/12/99	3,47%
von 01/01/00 bis 31/12/00	2,74%
von 01/01/01 bis 31/12/01	4,26%
von 01/01/02 bis 31/12/02	4,26%
von 01/01/03 bis 31/12/03	3,29%
von 01/01/04 bis 31/12/04	2,27%
von 01/01/05 bis 31/12/05	2,05%
von 01/01/06 bis 31/12/06	2,11%
von 01/01/07 bis 31/12/07	2,95%
von 01/01/08 bis 31/12/08	3,99%
von 01/01/09 bis 31/12/09	3,79%

Seit dem 1. Januar 2006 liegt der Verzugszinssatz für verspätete Steuerzahlungen bei 0,40% pro Monat.

4. ENTWICKLUNG DES BAUINDIZES

Jahr	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal
2001	1.083	1.089	1.093	1.127
2001	1.125	1.139	1.145	1.140
2002	1.159	1.163	1.170	1.172
2003	1.183	1.202	1.203	1.214
2004	1.225	1.267	1.272	1.269
2005	1.270	1.276	1.278	1.332
2006	1.362	1.366	1.381	1.406
2007	1.385	1.435	1.443	1.474
2008	1.497	1.562	1.594	1.523

Zu COFFRA

COFFRA ist eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, deren Partner seit über 30 Jahren auf die Betreuung von Niederlassungen internationaler (insbesondere deutschsprachiger) Unternehmen in Frankreich spezialisiert sind.

Wir bieten unseren Mandanten umfassende Kompetenzen in den verschiedenen Bereichen der Wirtschaftsprüfung, Steuer- und Rechtsberatung an.

COFFRA beschäftigt zurzeit mehr als 140 Mitarbeiter, die über 650 Unternehmen in Frankreich, Deutschland und anderen EU-Ländern betreuen. Unsere Mitarbeiter (Auditors, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Rechtsanwälte) verfügen über vertiefte Sachkenntnisse in ihrem Spezialgebiet, zusammen mit einer langjährigen Erfahrung im Umgang mit den unterschiedlichen Mentalitäten und Verhaltensweisen in Deutschland und Frankreich.

Unsere langjährige internationale Tätigkeit, verbunden mit der eingehenden Kenntnis der unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen in den beiden Ländern, gestattet es uns, grenzüberschreitende Sachverhalte kompetent zu analysieren und zu beurteilen.

COFFRA ist Mitglied im weltweiten Verbund Moore Stephens.

COFFRA ist PCAOB-registriert.

Mehr zu COFFRA finden Sie auf unserer Webseite www.coffra.de

Legal Disclaimer

Der Inhalt dieser Publikation stellt weder eine individuelle Auskunft, Beratung oder Empfehlung, einen dementsprechenden Rat noch ein Gutachten dar. Wir übernehmen dafür keinerlei Haftung. Der Veröffentlichung dieser Informationen liegt kein rechtsgeschäftlicher Wille zugrunde und deren Nutzung führt zu keinerlei Vertragsverhältnis.

Obwohl wir bei Ermittlung und Auswahl der Informationen um höchste Sorgfalt bemüht sind, übernehmen wir keine Gewähr für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Sollten Sie auf Basis dieser Informationen eine geschäftliche Entscheidung treffen wollen, lassen Sie sich bitte zuvor von uns beraten, damit Ihre individuellen Begleitumstände in die Entscheidungsfindung einfließen können.

Copyright COFFRA 2009

COFFRA

Compagnie Fiduciaire Franco-
Allemande
155, Bd Haussmann
75008 Paris
Tel: +33 1 43 59 33 88
Fax: +33 1 45 63 93 59
E-Mail: info@coffra.fr
www.coffra.de
www.coffra.fr